

Geschäftsstelle: **1. Vorsitzender**
Siegfried Stockfleth
Ahornweg 26
2546 Uetersen

Satzung

**des Sportangelvereins "Posenkicker" e.V.,
Uetersen**

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Sportangelverein Posenkicker e.V.". Er hat seinen Sitz in Uetersen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Elmshorn unter der Nummer 0216 eingetragen.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.

Er ist eine Vereinigung von Sportanglern und Naturschützern und als solcher dem Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV) und dem Landesanglerverband Schleswig-Holstein Anglerunion Nord e.V. angeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Zweck des Vereines ist die Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und die Ausübung der Fischerei nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und Verordnungen im Lande Schleswig-Holstein (wie z. B. Fischereigesetz, Binnenfischereiverordnung und Küstenfischereiverordnung).

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- 1.** Hege, Pflege und Bewirtschaftung des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
- 2.** Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
- 3.** Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Fischerei zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge,
- 4.** Aktive Mitarbeit in allen Fragen des Umwelt-, Gewässer-, Natur-, und Tierschutzes,
- 5.** Schaffung von Angelmöglichkeiten durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von

- a. Fischgewässern
- b. Booten und den dazugehörigen Anlagen,
- c. Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen,
- d. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe,

6. Förderung der Jugendpflege.

7. Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Volksgesundheit ein.

8. Förderung des Castingsportes.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergü-

tungen begünstigt werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer unbescholten ist und sich zur Einhaltung der Vereinsatzung und der Fischereiverordnung verpflichtet, die Fischereiprüfung schnellstens ablegt, und nicht aus einem zum Verband gehörenden Verein ausgeschlossen ist.

Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich beim Vereinsvorsitzenden zu erfolgen.

Die Aufnahme erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf von 2 Jahren nicht erneuert werden.

Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt.

Der Verein hat aktive, passive und Ehrenmitglieder.

Passive Mitglieder dürfen nicht in den Fischgewässern angeln. Sie können durch den Verein

den Sportfischerpass sowie Erlaubniskarten für die Landesverbandsgewässer erhalten.

§ 4 Beiträge

Die Beiträge, der einmalige Besatzzuschuss und sonstige Kosten werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Beitragserhöhungen treten frühestens mit Beginn des auf den Beschluss folgenden Geschäftsjahres in Kraft.

Der einmalige Besatzzuschuss, Mitgliederbeiträge sowie festgesetzte Beiträge sind vor der Aufnahme für ein Jahr im voraus zu entrichten.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit:

A. Kündigung der Mitgliedschaft durch das Mitglied
Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand

B. dem Tod des Mitgliedes

C. dem Ausschluss aus dem Verein oder Strei-

chung der Mitgliedschaft

D. der Auflösung des Vereins

Zu A. Der Austritt eines Mitgliedes oder durch Kündigung der Mitgliedschaft durch den Vorstand kann nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief erfolgen.

Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt fällige Beiträge und Gebühren zu entrichten.

Zu B. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.

Zu C. Der sofortige Ausschluss eines Mitgliedes oder die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied:

1. ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat, oder

2. sich eines Fischereivergehens oder einer Überschreitung schuldig gemacht, sonst gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interes-

sen des Vereins verstoßen oder Beihilfe dazu geleistet hat, oder

3. innerhalb des Vereins wiederholt bzw. erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben hat, oder

4. trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen oder sonstigen Verpflichtungen mehr als 3 Monate im Rückstand ist, oder

5. sich in sonstiger Weise unsportlich oder unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung oder die Gewässerordnung verstoßen, oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat.

Über den Ausschluss oder die Streichung entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt worden sein.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung des Ausschlussbescheides die Anrufung des Ehrenrates möglich. Der Ehrenrat entscheidet endgültig.

Der Einspruch ist bei der Geschäftsstelle des Vereines schriftlich mit Begründung einzureichen.

Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die mit dem Ausschließungsbescheid schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung des Ehrenrates keinen Gebrauch, wird der Ausschlussbescheid rechtskräftig. Ein Antrag des ausgeschlossenen Mitgliedes an die ordentlichen Gerichte um Nachprüfung und Aufhebung des Beschlusses ist nicht möglich. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen. Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung sind unstatthaft.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Ein Anteil am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere, Vereinsabzeichen und dergleichen sind ohne Ersatz zurückzugeben.

§ 6 Disziplinarstrafen

Statt eines Ausschlusses oder der Streichung der Mitgliedschaft kann der Vorstand in weniger schwierigen Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:

A. zeitweilige Einziehung von Vereinsrechten oder der Angelerlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern oder

B. Zahlung einer Geldbuße oder

C. Verweis mit und ohne Auflagen oder

D. Verwarnung mit und ohne Auflagen oder

E. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten nebeneinander

Gegen die Entscheidung nach A. und B. ist die Anrufung des Ehrenrates möglich.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Mitglieder sind **berechtigt**:

A. die vereinseigenen und vom Verband gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,

B. alle vereinseigenen Anlagen (Heime, Boote, Stege, u.s.w.) zu benutzen,

C. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.

Mitglieder sind **verpflichtet**:

A. das Sportfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,

B. den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsichtern sich auf Verlangen auszuweisen und deren Anweisungen zu befolgen,

C. Zweck und Aufgabe des Vereins zu erfüllen und zu fördern,

D. die fälligen Mitgliederbeiträge und sonstige Gebühren pünktlich abzuführen und sonstige beschlossene Verpflichtungen zu erfüllen. Die Mitgliederbeiträge sind bis zum 1. Mai des laufenden Jahres zu entrichten.

Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht durch Quittungsmarken oder andere Belege nachgewiesen werden können.

Begründete Stundungs- oder Erlassgesuche sind rechtzeitig beim Vorstand, spätestens bis zum 01.09. eines Jahres für den Erlass künftiger Beiträge einzureichen.

§8 Organe des Vereins, Vereinsleitung

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Der Ehrenrat

zu 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. erster Vorsitzender
2. zweiter Vorsitzender
3. Kassenwart und sein Stellvertreter
4. Schriftführer und sein Stellvertreter
5. Hauptgewässerwart, Stellvertreter u. Gewässerwarte
6. Jugendwart und sein Stellvertreter
7. Sportwart und sein Stellvertreter
8. Pressewart

Die von 1 bis 3 aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand. Sie führen die Geschäfte des Vereins und haben Bankvollmacht.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; der 2. Vorsitzende wird jedoch im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen andere Organen dies vorbehalten ist.

Der Vereinsvorsitzende überwacht die Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten mitzuwirken. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung des steuerbegünstigten Zweckes gerichtet sein. Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

Der Vorstand hat das Recht der Selbstergänzung bis zur nächsten darauf folgenden Jahreshauptversammlung.

Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit durch den 2. Vor-

sitzenden, einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 6 Mitglieder des Vorstandes, darunter einer der beiden Vorsitzenden, anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Jedes Vorstandsressort hat nur eine Stimme.

Zu 2. Mitgliederversammlung:

In jedem Kalenderjahr muss spätestens im Februar eine Jahreshauptversammlung stattfinden. Zwei weitere Mitgliederversammlungen sollen im Frühjahr und im Herbst stattfinden. Versammlungen werden schriftlich vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen einberufen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten.

Die Jahreshauptversammlung hat u.a. die Aufgabe:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes sowie der Berichte der Kassenprüfer.

2. Entlastung des Vorstandes

3. Nach Ablauf der Wahlperiode, Wahl der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrenrates.

4. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages und Festlegung der Jahresbeiträge und sonstiger Gebühren.

5. Satzungsänderungen

6. Entscheidung über Anträge des Vorstandes oder der Mitglieder

7. Verschiedenes

Anträge von Mitgliedern müssen berücksichtigt werden, wenn sie mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Der Vorstand muss eine Hauptversammlung dann einberufen, wenn 10% aller ordentlichen Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragen.

Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Be-

schlüsse und Wahlergebnisse beinhalten müssen. Diese werden vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet.

Die Mitgliederversammlungen dienen ebenfalls der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand, der Entgegennahme von Anregungen oder Beschwerden der Mitglieder, der Aussprache über Fragen des Angelsportes, der Belehrung und Unterweisung in angelsportlichen Dingen, Vorführung von Filmen, Lichtbildern sowie anderen Vorträgen und der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Alle Versammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden nach parlamentarischen Grundsätzen geleitet. Während der Wahl des 1. Vorsitzenden übernimmt der Vorsitzende des Ehrenrates oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. An das Ergebnis ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Haupt- oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Zu 3. Der Ehrenrat setzt sich wie folgt zusammen:

- A. Vorsitzender des Ehrenrates
- B. zwei Beisitzer
- C. zwei Ersatzbeisitzer

Die Angehörigen des Ehrenrates sind in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für 4 Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig, Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine weiteren Ämter bekleiden.

§ 9 Abstimmungen

Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Versammlung den Antrag bekannt zu geben und die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekannt zu geben und in der Niederschrift aufzunehmen.

Auf Antrag von mindestens 5 Mitgliedern ist die Abstimmung in geheimer Abstimmung durchzuführen. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt; er ist abgelehnt, wenn die Mehrheit gegen ihn stimmt. Ein

Antrag ist abgelehnt bei Stimmgleichheit. Für den Fall, dass die anwesenden Mitglieder einer Versammlung wegen eines Beschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Protokoll muss in diesem Falle auch die Angabe enthalten, wie jedes anwesende Mitglied gestimmt hat. Jedes aktive Mitglied und jedes Ehrenmitglied hat eine Stimme. Jugendliche haben auf der Versammlung kein Stimmrecht.

Der 1. Vorsitzende wird in geheimer Abstimmung gewählt.

Alle anderen Vorstandsmitglieder können per Handzeichen gewählt werden, es sei denn, 5 Mitglieder beantragen geheime Wahl. Wiederwahl ist zulässig.

§ 10 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für die gleiche Dauer wie der Vorstand gewählt. Sie dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Wiederwahl ist nicht zulässig.

Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und der Buchführung zu überzeugen. Am Jahresschluss ist eine eingehende und ausführliche Prüfung der Bücher, Belege und des Jahres-

abschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung der Mitgliederversammlung vorzutragen. Die Kassenprüfer haben die Entlastung des Vorstandes zu beantragen oder auch der Versammlung bekannt zu geben, weshalb ein solcher Antrag nicht gestellt werden kann.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Angelfischerverband e.V. (DAFV), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Angelsportes zu verwenden hat.

§ 12 Diverses

Der Verein gibt sich weiterhin: eine Gewässerordnung, eine Geschäftsordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenrats- und Schlichtungsordnung.

Diese Satzung tritt im Februar 1997 in Kraft.

Gewässerordnung

des Sportangelvereins "Posenkieker" e.V., Uetersen

Diese Gewässerordnung ist keine Sammlung von ausgeklügelten Vorschriften. Bewährte Erfahrungen wurden in einfachen, aber notwendigen Bestimmungen zusammengestellt, die für jeden waidgerechten Sportfischer selbstverständlich sind und nicht als Last empfunden werden.

Der sportliche, waidgerechte Fischfang ist eine innere Verpflichtung. Anständiges, diszipliniertes Verhalten und gegenseitige Rücksichtnahme sind Voraussetzung für ein gutes Zusammenleben aller Sportfischer.

Jeder Sportfischer verhält sich am Fischgewässer so, als sei das Gewässer sein Eigentum, das er nach besten Kräften schont, hegt und vor aller Minderung oder Beschädigung schützt. Gewässer und Landschaft sollen nicht nur gegenseitig, sondern auch noch der heranwachsenden Generation Fangmöglichkeiten und Erholung bieten.

1. Folgende Ausweise hat jedes Vereinsmitglied bei der Ausübung des Angelsportes bei sich zu führen:

- a. Jahresfischereischein
- b. Sportfischerpass mit gültiger Beitragsmarke
- c. Fischereierlaubnisschein mit Fangnachweis

2. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist unbedingt über Art, Zahl, Größe und Gewicht der gefangenen Fische Buch zu führen. Jeder Fisch, der einem Gewässer entnommen wird, ist sofort in den Fangnachweis einzutragen.

Untermaßige Fische sind schonend in das Gewässer zurückzusetzen.

Wer Fische in seinem Besitz hat, die über die zulässige Stückzahl hinausgehen oder die nicht im Fangnachweis eingetragen sind, muss mit Bestrafungen nach § 6 der Satzung rechnen.

Der Fangnachweis ist bis zum 15. Januar des folgenden Jahres beim Kassenwart abzugeben. Wer sein Fangnachweisbuch nicht abgibt, bekommt kein neues wieder.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, unbekannte Angler am Vereinsgewässer zu kontrollieren und Wildfischer unter genauer Personalangabe sofort dem Vorsitzenden zu melden. Es ist weiterhin

verpflichtet, auf Verlangen anderer Mitglieder und Fischereiaufsehern seinen Fang und seine Pa-piere zu zeigen.

4. Unbeaufsichtigte Geräte können seitens der Gewässerwarte, Fischereiaufseher oder sonstiger mit der Aufsicht beauftragten Personen si-chergestellt werden.

Die Verwendung von Doppelhaken oder Drillin-gen ist nur beim Raubfischangeln erlaubt.

Das Tierschutzgesetz, Landschaftspflegegesetz und andere Gesetze sind unbedingt einzuhalten.

5. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die gesetzlichen bzw. vom Verein vorgeschriebenen Schonzeiten und Mindestmaße zu beachten. Wer mit unter-mäßigen Fischen angetroffen wird, hat mit Be-strafung nach § 6 der Satzung zu rechnen.

Mindestmaße:

Aal	45 cm
Aland	30 cm
Barsch	15 cm
Döbel	30 cm
Güster	20 cm

Graskarpfen	50 cm
Giebel	20 cm
Hecht	50 cm
Karpfen	35 cm
Wels	80 cm
Schlei	25 cm
Karusche	20 cm
Rapfen	50 cm
Regenbogenforelle	30 cm
Rotfeder	15 cm
Zander	45 cm

Schonzeiten:

Moderlieschen, Zope und Bitterling sind ganzjäh-rig geschützt

Gründling vom 01.01. bis 15.05.

Hecht, Zander und Wels vom 01.01. bis 31.05.

Die Mindestmaße können bei Vereinsveranstal-tungen geändert oder aufgehoben werden. An-sonsten gelten die gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.

6. Verstöße gegen die Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Ge-

richte, die in der Satzung vorgesehenen Maßnahmen mit sich.

7. Die geltenden Tierschutzgesetze sind einzuhalten. Zuwiderhandlungen werden vom Vorstand geahndet.

Die Aufbewahrung von lebenden Fischen an Land ist laut Tierschutzgesetz verboten und zieht den Ausschluss aus dem Verein nach sich.

Gefangene maäßige Fische dürfen nicht gegen andere Fische ausgetauscht oder zurückgesetzt werden

Das Legen von Bungen, Aalschnüren oder Stellen von Netzen ist Einzelmitgliedern verboten. Es darf nur auf Anordnung des Vorstandes unter Aufsicht des Gewässerwartes ausgeführt werden.

Der Gebrauch von Senken ist nur für den Eigengebrauch erlaubt.

8. Jeder Angler sollte nur so viele Fische mitnehmen, wie er und seine Familie verwerten können. Der Verkauf von Fischen ist verboten.

9. Die Angelplätze sind sauber zu verlassen. Wiesen und bestellte Äcker dürfen nicht betreten werden.

Wegen des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke selbst-

verständliches Gebot.

Für Schäden in Zusammenhang mit der Uferbetretung haftet der Verursacher persönlich. Hunde sind am Gewässer an der Leine zu führen.

10. Die Ausgabe von Gastkarten wird vom Vorstand beschlossen. Die Ausgabe erfolgt gegen Gebühr. Die Bedingungen der Gastkarten sind einzuhalten.

11. Das Betreten von Schon- und Schutzgebieten ist verboten. Jegliche Benutzung von Vereinsbooten, Vereinsgeräten oder -anlagen geschieht auf eigene Gefahr.

12. Für die Dauer einer Vereinsveranstaltung ist das Gewässer, an dem die Veranstaltung stattfindet, für Nichtteilnehmer gesperrt. Weiterhin gelten die Bedingungen der Erlaubniskarte und die gültigen Richtlinien der BiVO, der KüVO und der FischereiVO des Landes Schleswig-Holstein.

Diese Gewässerordnung tritt mit der Satzung in Kraft.

Geschäftsordnung

des Sportangelvereins "Posenkieker" e.V., Uetersen

§ 1 Der Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in a. geschäftsführenden Vorstand b. Gesamtvorstand. Nähere Angaben dazu sind in § 8 der Vereinssatzung niedergelegt. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Der Vorsitzende kann den Gesamtvorstand zu den einzelnen speziellen Aufgaben hinzuziehen. Die Aufgaben können auch an die gewählten Ausschüsse oder Kommissionen und an einzelne Mitglieder verteilt werden.

§ 2 Der Vorsitzende

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

1. Der Vorsitzende ist in dringenden Einzelfällen berechtigt, auch Abschlüsse zu tätigen, ohne den Vorstand zu unterrichten. Der Vorsitzende überwacht die Ressorts der anderen Vorstandsmit-

glieder. Er kann Vorstandsmitgliedern Vollmachten für besondere Aufgaben erteilen.

2. Alle Post- und sonstige Eingänge sind dem Vorsitzenden zuzuleiten, der sie nach der Zeichnung an die für die Bearbeitung zuständigen Vorstandsmitglieder weiterleitet.

3. Der Schriftwechsel innerhalb des Vereins kann, wenn es sich nicht um besonders einschneidende Maßnahmen handelt, durch die bearbeitenden Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden. Der Vorsitzende zeichnet für die Richtigkeit.

Alle Kassenbelege müssen, bevor sie zur Auszahlung kommen, vom 1. Vorsitzenden, oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden für die Richtigkeit der Zahlungsanweisung unterzeichnet werden.

§ 3

1. Vorstandssitzungen:

Vorstandssitzungen sollen in der Regel an jedem 1. Montag im Monat stattfinden. Sie werden vom 1. Vorsitzenden einberufen. Auf diesen Sitzungen werden alle Belange des Vereins erörtert und

nach Beschlussfassung zusammengestellt. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, nach Bedarf weitere Vorstandssitzungen einzuberufen, oder sich nur mit einzelnen Ressortleitern zu besprechen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 der Ressorts vertreten sind, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

2. Mitgliederversammlungen:

Innerhalb eines Jahres finden 2 Mitgliederversammlungen und eine Jahreshauptversammlung statt. Der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung, bei Abwesenheit beider das nächst älteste Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Über den Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Das Protokoll muss spätestens 30 Tage nach der Versammlung dem Vorsitzenden zur Unterzeichnung vorgelegt werden. Das Protokoll wird bei der nächsten Mitgliederversammlung verlesen.

3. Jahreshauptversammlung:

Im Januar eines jeden Jahres ist durch den Vorsitzenden eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Zeitpunkt und Ort werden in der Vorstandssitzung rechtzeitig festgelegt. Die Ver-

sammlung leitet der Vorsitzende, die Durchführung der Neuwahl des 1. Vorsitzenden das älteste anwesende Mitglied. Weitere Punkte unter § 9 der Satzung.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlung:

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch den Vorsitzenden einzuberufen, wenn sich der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss dafür ausspricht oder wenn 2/3 der Mitglieder einen entsprechenden Antrag schriftlich einbringen. Die Einberufung muss schriftlich begründet werden.

5. Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Schriftführer oder sein Stellvertreter führt eine Wortmeldungsliste. Es soll im allgemeinen Rednern, die sich erstmalig zu Wort melden, der Vorrang gegenüber Rednern gegeben werden, die sich bereits zur Sache geäußert haben.

6. Der Leiter der Versammlung kann das Wort entziehen, wenn trotz erfolgten Hinweises nicht zur Sache gesprochen wird, oder Verstöße gegen die Satzung oder die Geschäftsordnung vorkommen. Zur Rüge einer Verletzung der Geschäftsordnung ist das Wort jederzeit zu entziehen. Bei groben Verstößen gegen die Geschäfts-

ordnung sowie undisziplinierten Verhalten ist ein Ausschluss von der Versammlung auszusprechen.

7. Anträge auf Schluss der Debatte sind zulässig; zur Antragsstellung ist das Mitglied berechtigt, das nicht zur Sache gesprochen hat. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit erforderlich.

Anträge auf Aussetzung der Beschlussfassung bis zur nächsten Sitzung haben in jedem Falle Vorrang. Anträge von Mitgliedern, die die Belange des Vorstandes oder eines Mitgliedes betreffen, sind dem Vorsitzenden 14 Tage vor der Sitzung schriftlich einzureichen. Nach Beschlussfassung im Vorstand wird der Antrag als Punkt auf die nächste Tagesordnung gesetzt. Der Antrag kann vom Vorstand abgelehnt werden.

8. Auf der Versammlung wird die Besatzkasse herübergereicht. Das Ergebnis ist der Versammlung bekannt zu geben.

§ 4 Abstimmungen

1. Vor jeder Abstimmung hat der Leiter der Ver-

sammlung den Antrag bekannt zu geben und die Beschlussfähigkeit zu überprüfen.

2. Der Leiter der Versammlung führt die Abstimmung durch. Das Ergebnis jeder Abstimmung ist sofort bekannt zugeben und in der Niederschrift aufzunehmen.

3. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheime Abstimmung durchzuführen, wenn dem Antrag stattgegeben wird. Im Protokoll ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

4. Ein Antrag ist angenommen, wenn die Mehrheit für ihn stimmt; er ist abgelehnt, wenn die Mehrheit gegen ihn stimmt. Ein Antrag ist abgelehnt, bei Stimmengleichheit, wenn Stimmenthaltungen vorhanden sind. Bei Stimmengleichheit ohne Stimmenthaltung entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Eine Abstimmung ist nur gültig, wenn die Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder vorher ausgezählt sind.

5. Für den Fall, dass die anwesenden Mitglieder einer Versammlung wegen eines Beschlusses als Gesamtschuldner in Anspruch genommen werden können, ist auf Antrag eine namentliche Abstimmung durchzuführen. Das Protokoll muss in diesem Falle auch die Angabe enthalten, wie

jedes anwesende Mitglied gestimmt hat.

§ 5

Zur Vorbereitung und Erledigung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Sie werden nach Beratung im Vorstand oder auf Antrag aus der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und durch Mehrheitsbeschluss in ihr Amt vom Vorsitzenden eingesetzt. Die Anträge der Ausschüsse für bestimmte Aufgaben müssen dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt werden. Es bleibt dem Vorsitzenden überlassen, den sein Sachgebiet betreffenden Ausschuss zur Sitzung des Vorstandes zu laden, wenn der betreffende Vorschlag erörtert werden soll.

§ 6 Arbeitsdienst

Jedes Mitglied hat den vom Vorstand einberufenen Arbeitsdienst abzuleisten. Rentner und Schwerbeschädigte sind auf Antrag beim Vorstand vom Arbeitsdienst befreit. Bei unentschuldigtem Fernbleiben vom Arbeitsdienst wird vom Vorstand ein Bußgeld am Ende des Jahres eingezogen. Die Höhe des Bußgeldes bestimmt der

Vorstand nach dem jeweiligen Arbeitsanfall. Arbeitsdienst ist Pflicht!

§ 7

Zum Wehrdienst oder zu ähnlichen Diensten einberufene Mitglieder werden während ihrer Dienstzeit als inaktives Mitglied geführt. Sie behalten während dieser Zeit ihr Stimmrecht und die Berechtigung zum Angeln in den vereinseigenen Gewässern. Ihr Monatsbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt.

Aktive Mitglieder, die nach außerhalb verziehen oder versetzt werden, können auf schriftlichen Antrag passive Mitglieder werden. Passive Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht, in den vereinseigenen Gewässern zu angeln. Sie können aber unter gewissen Voraussetzungen vom Vorstand Gastkarten erhalten. Der Monatsbeitrag passiver Mitglieder wird vom Vorstand festgelegt.

Gastkarten werden nur an Sportangler ausgegeben, die die Sportfischereiprüfung abgelegt haben.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen dieser Geschäftsordnung sind schriftlich zu beantragen und können durch Mehrheitsbeschluss der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Versammlung erfolgen. Auf Beschluss einer Mitgliederversammlung kann in einzelnen Fällen abgewichen werden.

§ 9

Die Beiträge und sonstigen Leistungen sind bis zum 01.05. des Geschäftsjahres zu bezahlen. Bei Verzug kann eine Verzugsgebühr erhoben werden. Bei 3-monatigem Rückstand kann auf Beschluss des Vorstandes der Ausschluss erfolgen. Der eingezahlte einmalige Besatzzuschuss oder sonstige Zahlungen, wie z.B. Umlagen werden bei Kündigung, Ausschluss, Streichung oder Tod des Mitgliedes nicht zurück gezahlt. Vereinsunterlagen wie Pass, Schlüssel etc. sind abzugeben. Vorstehende Geschäftsordnung ist in allen Teilen verbindlich. Die Geschäftsordnung tritt im Februar 1997 in Kraft.

Schlichtungs- und Ehrenratsordnung

des Sportangelvereins "Posenkieker" e.V., Uetersen

§ 1

Das Schlichtungsverfahren ist formlos. Im Falle der gültigen Beilegung ist eine Niederschrift zu fertigen, von den Beteiligten zu unterschreiben und dem Vereinsvorstand zu übergeben. Kommt eine Schlichtung nicht zustande, können die Beteiligten die Entscheidung des Vorstandes anrufen.

§ 2

Der Ehrenrat wird gemäß § 5 der Satzung tätig. Er kann die in § 6 der Satzung vorgesehenen Entscheidungen des Gesamtvorstandes bestätigen, abändern oder aufheben.

§ 3

Ein Mitglied des Schlichtungs- und Ehrenrates kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Ablehnungsantrag ist dem

Vorsitzenden vor Beginn der Verhandlung unter Angabe von triftigen Gründen vorzutragen. Ein späterer Ablehnungsantrag ist nur zulässig, wenn nachgewiesen wird, dass eine frühere Antragstellung unmöglich war. Über den Ablehnungsantrag entscheidet der Vorsitzende, der die Verhandlung führt. Wird er selbst abgelehnt, so entscheidet der Ehrenrat in seiner Gesamtheit. Im Verhinderungsfalle oder in einem begründeten Ablehnungsfall wird das Verfahren von den jeweiligen Stellvertreter durchgeführt.

§ 4

Der Vorsitzende des Ehrenrates gibt dem Beschuldigten, dem Ankläger sowie dem Vorstand vor der Eröffnung des Verfahrens Kenntnis.

Die Mitteilung an den Beschuldigten muss die Beschwerdepunkte enthalten und die Aufforderung, sich innerhalb einer angemessenen Frist auf die Anschuldigungen unter Benennung von Zeugen und Angabe sonstigen Beweismaterials schriftlich äußern. Sie muss ferner den Hinweis enthalten, dass eine Vertretung durch berufliche Rechtsvertreter unzulässig ist. Der weitere Gang des Verfahrens wird vom Vorsitzenden des Ehrenrates bestimmt. Es kann die nötigen Auskünfte und Nachforschungen schriftlich einholen, oder

einen Beisitzer hiermit beauftragen. Er kann auch den Weg der Vernehmung in einer Verhandlung beschreiten.

Sobald der Tatbestand als genügend geklärt angesehen werden kann, lädt der Vorsitzende des Verfahrens die Beteiligten zu einem Verhandlungstermin schriftlich ein. Auch dem Vereinsvorsitzenden muss eine Mitteilung zugesandt werden, damit er selber zum Termin erscheinen oder sich durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen kann, wenn er es für nötig hält. Zwischen der Absendung der Ladung und dem Verhandlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Ladung ist an die letzte, dem Verein bekannte Anschrift der Beteiligten zu senden. Sie muss die Mitteilung enthalten, dass auch in Abwesenheit des Empfängers verhandelt und entschieden wird. Dem Beschuldigten ist auf Antrag Einsicht in die Akten zu gewähren

§ 7

Der Ehrenrat des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und zwei Ersatzbeisitzern. Sie sind auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für drei Jahre zu wählen. Wiederwahl ist zulässig.

Er hat die Aufgabe:

1. In seiner Eigenschaft als Schlichtungsausschuss alle Streitfälle unter den Mitgliedern zu schlichten, sobald er vom Vorstand oder einem Mitglied des Vereins dazu angerufen wird.

2. Aufgrund der Schlichtungs- und Ehrenratsordnung des Vereins auf Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes des Vereins, Ehrenratsverfahren durchzuführen. Die Schlichtungs- und Ehrenratsordnung tritt zusammen mit der Satzung in Kraft.

§ 5

Die Urteilsfindung erfolgt in Abwesenheit der Beteiligten durch Abstimmung der erkennenden Mitglieder des Ehrenrates. Das Urteil ist schriftlich auszufertigen und zu begründen. Die Mitglieder des Ehrenrates haben es zu unterzeichnen. Es ist in vierfacher Ausfertigung dem Vereinsvorstand zu übergeben.

§ 6

Der Vorstand entscheidet durch Beschluss darüber, ob das Urteil nur den Beteiligten zugestellt wird oder in der Versammlung bekannt gegeben werden soll. Die endgültige Entscheidung wird durch den Vorstand vollzogen.

Jugendordnung

des Sportangelverein "Posenkicker" e.V., Uetersen

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Die Vereinsjugend ist die Gemeinschaft aller Jugendlichen des Sportangelvereins „Posenkicker“ e.V., Uetersen. Mitglied kann jeder Jugendliche werden. Als Jugendliche gelten alle Jungen und Mädchen bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Danach werden sie ohne zusätzliche Kosten, jedoch mit vollem Beitrag in die Seniorengruppe übernommen. Die Jugendlichen erhalten als Nachweis ihrer Mitgliedschaft den Sportfischerpass.

§ 2 Aufgaben

Die Vereinsjugend strebt an, die Jugendlichen zu waidgerechten Sportfischern zu erziehen und im

Jugendpflegerischen Sinn zu betreuen. Sie will die Befähigung und Bereitschaft zum sozialen Verhalten fördern, bemüht sich um Formen für eine jugendgemäße Freizeit und legt Wert auf Freizeitangebote. Die Vereinsjugend bekennt sich zur olympischen Idee.

§ 3 Grundsätze

Die Vereinsjugend des SAV „Posenkieker“ e.V., Uetersen bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein. Die Vereinsjugend ist parteipolitisch neutral; sie tritt für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

§ 4 Führung und Verwaltung

Die Vereinsjugend des SAV „Posenkieker“ e.V., Uetersen führt und verwaltet sich selbst im Rahmen der:

- a. Satzung
- b. Geschäftsordnung
- c. Gewässerordnung
- d. Ehrenrats- und Schlichtungsordnung

Zur Förderung der Jugendgruppenarbeit wird der Jugendgruppe der von ihren Mitgliedern erbrachte Beitrag, abzüglich der Kosten für Verbände, Versicherungen, etc. zur Verfügung gestellt. Für Pachten und Fischbesatz wird ein angemessener Teil, der vom Vereinsvorstand unter Mitarbeit des Jugendwartes festgelegt wird, entrichtet. Die Höhe des Beitrages bestimmt die Jugendgruppenleitung nach Absprache mit dem Vorstand des Vereines.

§ 5 Organe

Organe sind:

- die Jahreshauptversammlung
- die Monatsversammlung
- der Jugendvorstand

§ 6 Versammlungen und Sitzungen

Die Jahreshauptversammlung der Jugendgruppe des SAV „Posenkieker“ e.V., Uetersen ist das höchste Organ der Vereinsjugend. Sie tritt einmal im Jahr zusammen und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Jeden Monat soll eine Versammlung stattfinden, die Monatsversammlung. Sie dient der regelmäßi-

gen Information der Mitglieder. Wie auch bei der Jahreshauptversammlung, können hier Beschlüsse gefasst werden. Vorstandssitzungen werden vom Jugendwart nach Bedarf einberufen.

§ 7 Aufgaben der Jahreshauptversammlung

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind:

- a. Entgegennahme des Berichtes des Jugendvorstandes
- b. Entlastung des Jugendvorstandes
- c. Bekanntgabe des Terminplanes für das kommende Jahr
- d. Verabschiedung von Anträgen
- e. Wahl des Jugendvorstandes
- f. Wahl von Delegierten für die Vollversammlung der Kreissportjugend Pinneberg
- g. Verabschiedung des Haushaltsplanes

Auf der Jahreshauptversammlung sowie den Monatsversammlungen hat der 1. Vorsitzende des Vereins Rederecht.

§ 8 Einladungen

Die Einladungen und Bekanntgabe der Tagesordnung zur Jahreshauptversammlung erfolgt

durch die lokale Presse oder durch eine besondere schriftliche Mitteilung. Die Einladung ist mindestens 21 Tage vor der Versammlung vorzunehmen. Zu den Monatsversammlungen bedarf es keiner gesonderten Einladung.

§ 9 Tagungsleitung

Die Tagungsleitung der Jahreshauptversammlung oder der Monatsversammlung obliegt dem Jugendwart. Im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter, sind beide verhindert, wählen die anwesenden Jugendlichen auf Antrag einen Tagungsleiter.

§ 10 Protokoll

Über alle Versammlungen ist ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen. Die Protokolle werden auf der nächsten Versammlung zur Abstimmung gebracht. Sie sind von der Versammlung zu genehmigen, oder auf Antrag aus der Versammlung zu ändern. Über Protokolländerungen ist abzustimmen.

§ 11 Abstimmungen und Wahlen

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfa-

che Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die Wahl kann durch offene Abstimmung mit Handzeichen erfolgen, wenn nicht eine geheime Wahl beantragt wird. Abwesende können nur gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitwilligkeit, das Amt zu übernehmen, schriftlich erklärt haben. Jugendliche, die ihren Beitrag für das laufende Jahr noch nicht entrichtet haben, sind nicht stimmberechtigt.

§ 12 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus:

- dem Jugendwart
- dem Sportwart
- dem Schriftführer
- dem Stellvertreter

In den Vorstand ist jedes Mitglied der Jugendgruppe wählbar. Die Jugendwarte müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Sportwart und der Schriftführer brauchen nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Jedoch bedarf es bei Minderjährigen einer Einverständniserklärung der

Erziehungsberechtigten. Der Jugendwart ist stimmberechtigtes Mitglied des Vereinsvorstandes.

§ 13 Aufgaben und Pflichten des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und der Monatsversammlung. Der Jugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem 1. Vorsitzenden des SAV „Posenkieker“ e.V., Uetersen, sowie der Vereinsjugend verantwortlich. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 14 Ausschüsse und Arbeitskreise

Die Organe der Vereinsjugend können für zeitlich und inhaltlich begrenzte Aufgaben Ausschüsse berufen, deren Tätigkeit mit Erledigung ihres jeweiligen Auftrages endet.

Für langfristige oder besonders ständige Aufgaben können vom Jugendvorstand Arbeitskreise berufen werden.

§ 15

Der Haushaltsvoranschlag ist durch den Jugendvorstand rechtzeitig zu erstellen und dem 1. Vorsitzenden zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Die Kassenbücher und der Haushaltsplan sind am Ende des Jahres durch den 1. Vorsitzenden oder durch von ihm beauftragte Personen zu prüfen. Die Entlastung des Jugend Vorstandes wird vom 1. Vorsitzenden oder von ihm beauftragten Personen, die die Kasse geprüft haben, beantragt. Überschüsse der Jugendkasse am Ende des Jahres sind dem Verein für satzungsgemäße Zwecke zur Verfügung zu stellen. Über jeden Schriftverkehr der Vereinsjugend ist der 1. Vorsitzende zu informieren, gemäß § 2 der Geschäftsordnung.

§ 16 Inkrafttreten

Nach Abstimmung in der Jugendhauptversammlung und der Zustimmung des 1. Vorsitzenden des "SAV-Posenkieker e.V.", Uetersen, tritt diese Jugendordnung mit der Satzung in Kraft.